

# Anmerkungen zum Beitrag „Nutzung und Publikationsrechte an Grabungsdokumentationen – eine Übersicht zu den Regelungen der Denkmalpflegeämter in Deutschland“: Die fehlende schleswig-holsteinische Perspektive

Ulf Ickerodt

**Zusammenfassung** – In dem genannten Beitrag (ZERRES, 2021) setzt sich die Autorin mit den bestehenden Regelungen zu wissenschaftlichen Auswertungs- und Publikationsrechten von archäologischen Materialien und Dokumentationen auf Grundlage online veröffentlichter, gültiger Grabungsrichtlinien der deutschen Landesdenkmalämter auseinander. Sie wird in ihrem selektiv zusammengetragenen Überblick zunächst dem Umstand gerecht, dass die Handhabung der Nutzungsrechte in einem föderalen System unterschiedlich ausfallen kann (s. a. HÖNES, 1998). Mit der Unterstellung, dass der Eigentumsanspruch der Länder nur auf Behauptungen beruhe, trägt sie aktiv zu Rechtsunsicherheit bei. Zudem wird eine gemeinsame Vorgehensweise im Publikationswesen postuliert, in deren Rahmen Veröffentlichungen generell nur in Abstimmung mit der jeweiligen Behörde erfolgen dürfen. Diese Behauptung wird ohne die Untersuchung und Darstellung konkreter Zuständigkeiten aufgestellt.

**Schlüsselwörter** – Archäologie; Denkmalschutz; DSchG; Bodendenkmalpflege; Denkmalpflegemanagement; wissenschaftliche Auswertung; wissenschaftliche Publikation; Schleswig-Holstein; Bundesrepublik Deutschland;

**Title** – Comments on the article “Use and publication rights to excavation documentation - an overview of the regulations of the heritage conservation offices in Germany”: The missing Schleswig-Holstein perspective

**Abstract** – In the article discussed (ZERRES, 2021), the author deals with the existing regulations on scientific exploitation and publication rights of archaeological materials and documentation on the basis of valid excavation guidelines published online by the German State Monuments Offices. In her selectively compiled overview, she first does justice to the fact that the handling of rights of use can vary in a federal system (see also HÖNES, 1998). By implying that the ownership claim of the Länder is only based on assertions, it actively contributes to legal uncertainty. In addition, it postulates a common approach to publication, in the context of which publications may generally only be made in agreement with the respective authority. This assertion is made without the investigation and presentation of concrete responsibilities.

**Key words** – archaeology; heritage protection; heritage management; public participation; Schleswig-Holstein; Germany;

## Einleitung

In den letzten Jahren hat sich in der archäologischen Fachwelt zunehmend die Tendenz etabliert, eigentlich gesetzlich geregelte Strukturen aus einer individuellen „fachlichen Brille“ zu kommentieren. Dies habe ich bereits vor längerer Zeit in einem anderen Fall als zu kritisierend herausgestellt (ICKERODT, 2011; s. a. ICKERODT, 2020, 377) und dies ist auch der Fall bei Jutta Zerres' Beitrag (2021).

Bereits in der Einleitung liegt meines Erachtens die Fehleinschätzung vor, dass die wissenschaftliche Bearbeitung von und Publikationsrechte an Dokumentationen und Funden aus Feldforschungsmaßnahmen bestimmenden Eigentumsfragen zu wenig diskutiert seien. Bestehende Regelungen sind immer das Produkt breiter außerfachlicher und fachlicher Diskussionen (s. a. ICKERODT, 2020). Diese münden regelhaft in rechtliche Rahmenbedingungen, die dann Grundlage von Nutzungs- und Publikationsrechten

an Grabungsdokumentationen sind. Ob konkret Umsetzungsdefizite vorhanden sind, wie sie bemängelt wurden, ist allerdings eine andere Frage. Falls vorhanden, müssen diese Defizite dann von der Denkmalpflegeverwaltung abgestellt werden. Stichworte sind Fach- und Dienstaufsicht.

Der durchaus polemische, in der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen über das eigentliche Ziel hinauschießende und daher wenig präzise Artikel von Eric Biermann (2021) wird unkommentiert als Ausgangspunkt für die verfolgte Fragestellung verwendet. Auch erscheint ihre Herangehensweise bei der Bewertung von Grabungs- und Publikationsrichtlinien wenig differenziert (s. a. ANONYMUS, 2021), da Zerres bei diesen denkmalrechtlichen Fragestellungen weniger die konkreten gesetzlichen Bedingungen und deren verwaltungsrechtlich abgesicherte Umsetzung betrachtet.<sup>1</sup> Die angewendete Online-Recherche greift zudem zu kurz und wird der komplexen Sachlage nicht gerecht.

Vor dem Hintergrund realer administrativer, d. h. denkmalrechtlich und verwaltungsrechtlich abgesicherter, organisatorischer Zuständigkeiten erscheint es fraglich, ob die erfolgte Zusammenstellung überhaupt eine fachlich abgesicherte Aussage ermöglicht. So unterstellt der Hinweis, dass die Denkmalfachbehörden des Saarlandes, Sachsens, Sachsen-Anhalts, Thüringens, der Stadt Köln und Schleswig-Holsteins keine öffentlich einsehbaren Grabungsrichtlinien vorhalten würden, die These, dass Grabungsrichtlinien per se online zu veröffentlichen und damit öffentlich seien. Im Falle Schleswig-Holsteins – wie im Übrigen auch in weiteren Bundesländern – ist z. B. eine solche Veröffentlichung überhaupt nicht notwendig, da archäologische Ausgrabungen immer der denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen und Auflagen in Form von Grabungsrichtlinien oder Publikationen Teil individueller Genehmigungsverfahren sind. Demnach finden sie sich als Auflage im denkmalrechtlichen Genehmigungsbescheid. Andererseits wird die Aufarbeitung von Altgrabungen sowohl vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein (ALSH) als auch vom Museum für Archäologie, Schloss Gottorf in öffentlich-rechtlichen Verträgen geregelt („*Publikationsvereinbarung*“). Auch hierin unterscheidet sich das Vorgehen des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nicht grundsätzlich von dem anderer Landesämter in der Bundesrepublik Deutschland.

### **Regelung der Nutzungsrechte in Schleswig-Holstein**

Das Land Schleswig-Holstein organisiert den Bereich der archäologischen Forschung über das ALSH als obere Landesdenkmalschutzbehörde (s. a. ICKERODT, 2020, 381). Grundlage ist das geltende Denkmalschutzgesetz des Landes in seiner aktuellen Fassung (DSCHG SH, 2015; s. a. ICKERODT & LUND, 2015). Neben der denkmalrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit Dritter sieht das Denkmalschutzgesetz des Landes sogenannte Verursacher- oder Veranlassergrabungen vor (ICKERODT, 2010). Vor diesem Hintergrund sind die Rahmenbedingungen für Dritte, insbesondere bei Forschungsgrabungen, über Genehmigungsbescheide geregelt. Da in Schleswig-Holstein das Verursacherprinzip als hoheitliche Aufgabe umgesetzt wird, kommt es entweder zu einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Veranlasser oder, bei fehlender Einigung, zu einem Kostenbescheid. Bei der Umsetzung der Feldprojekte

kann das ALSH dann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die Grabungen mit eigenem Personal oder durch Dritte umgesetzt werden. Im Falle der Beauftragung einer archäologischen Fachfirma durch das ALSH wäre diese Zusammenarbeit durch einen Werkvertrag geregelt. Daher lägen die Nutzungsrechte an der Dokumentation und die Eigentumsrechte an den Funden in diesem Fall wirklich beim Land Schleswig-Holstein. Die Urheberrechte bzw. die Autorenschaften sind hiervon nicht betroffen. Sie ermöglichen aber auch kein privilegiertes Anrecht an einer Veröffentlichung. Aufarbeitung und Publikation wären allerdings in einem solchen Fall nach Vorabstimmung möglich und dann fallbezogen in einer Publikationsvereinbarung zu regeln. Ziele dieser Organisationsstruktur sind es, zunächst allen Interessierten, ohne Ansehen der Person, eine Teilhabe an archäologischer Forschung zu ermöglichen (s. a. ICKERODT, 2020, 381). Weiterhin sollen mit dieser Vorgehensweise summarisch ausgesprochene, letztlich ohne realistische Aufarbeitungs- und Publikationsabsicht gesetzte, auch interne Publikationsvorbehalte<sup>2</sup> unterbunden werden. Diese würden Dritten die Möglichkeit nehmen, eben dieses Material zu bearbeiten, das dann realiter doch nicht vom Urheber bearbeitet wird.

### **Kommentar zum Fazit**

Der Umgang mit dem archäologischen Erbe steht im öffentlichen Interesse und ist zum Beispiel in Schleswig-Holstein bereits seit 1958 gesetzlich geregelt (s. a. HINGST, 1959). Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, die Bewertung der Zusammenstellung der Autorin jenseits etwaiger eigener fachlicher Perspektiven ausschließlich im Kontext der jeweiligen Rechtsrahmen zu betrachten und sich dabei die jeweiligen Landesziele und deren Umsetzung anzuschauen. Sowohl die Provinz als auch das Bundesland Schleswig-Holstein verfolgen seit Ende des Ersten Weltkriegs konkret das Ziel, alle Fundstellen und Funde sowie archäologische Feldprojekte zentral in der Landesaufnahme und im sog. Kieler Museums-Archiv<sup>3</sup> auf Schloss Gottorf zu erfassen (s. a. ICKERODT, 2013, 2014). Gesetzliches Ziel ist dabei die Beförderung von archäologischer Forschung. Dabei wird ein stark partizipativer Ansatz verfolgt (ICKERODT, 2020). Bezugspunkt ist – und das erscheint mir im Konsens zumindest auch für die Zeit vor 1958 so zu sein – immer das Kieler Museums-Archiv in Kombination mit den gleichermaßen auf Schloss Gottorf verwahrten Funden. Grundsätzlich braucht es

solche Orte, um sowohl archäologisches Fundmaterial als auch Felddokumentationen und andere Meldungen langfristig für die wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Forschung zu erhalten und allen Bürgern grundsätzlich zugänglich zu machen. Dieses bedarf immer klarer organisatorischer Zuständigkeiten. Bereits aus dieser Perspektive müssen eindeutige Regelungen zur Nutzung oder zum Umgang mit den Archivalien vorhanden sein. Dabei gilt es zu bedenken, dass es mit dem gesetzlich bzw. vertraglich geregelten Besitzerwechsel der Funde und Archivalien in das ehemalige Landesmuseum und jetzige Stiftung auch zu einem Eigentumswechsel kommt (GOTTSTIFTERG SH, 2021, § 14, 2). De facto könnte das ALSH nach dem Zeitpunkt des Eigentumsübertrags überhaupt keine Nutzung mehr einräumen. Hierfür ist dann nämlich die Zustimmung des Museums für Archäologie nötig. Forscher müssten sich folglich vor dem Eigentumsübertrag an das ALSH und danach an das Museum für Archäologie wenden. Jede Einrichtung kann als Eigentümer von Funden und Archivalien folglich die Nutzung<sup>4</sup> des Eigentums wie z. B. den Verleih von Funden als Besitzerwechsel jeweils eigener Ziele und eigentumsrechtlicher Rahmenbedingungen entsprechend regeln.

Aus der Ausgräber-Perspektive ist dabei der Wille zur Auswertung und wissenschaftlichen Publikation nur zu verständlich. Macht der Ausgräber dieses als Mitarbeiter der Landesarchäologie, dann bedarf er hierfür genauso der Genehmigung (in diesem Fall durch seine Vorgesetzten) wie Außenstehende. In Schleswig-Holstein haben Grabungsleiter insgesamt die Möglichkeit, ihren Willen zur Auswertung und wissenschaftlichen Publikation in Form des genannten Publikationsvorbehaltes auszudrücken. Da dieser Wille zumeist häufiger ausgesprochen als umgesetzt wird, bedarf es der Regelung. Dieses ist im Falle Schleswig-Holsteins die zeitlich befristete Publikationsvereinbarung. Diese vertragliche Befristung ist grundsätzlich notwendig, um archäologische Aufarbeitung und Forschungsarbeiten dauerhaft rechtlich abzusichern. Denn wäre eine Publikation angemeldet und würde dann nicht umgesetzt, dann könnte niemand anderes dieses Material bearbeiten. Da Funde und Dokumentationssteile sich jeweils im Eigentum entweder des ALSH oder des Museums für Archäologie befinden, können beide Einrichtungen im Gegensatz zu anderen Bundesländern Bearbeitern eine exklusive Bearbeitung archäologischen Quellenmaterials zusichern. Hierzu ist im Regelfall ein Einvernehmen herzustellen. Andere Bundesländer

sind bspw. dazu übergegangen, keine exklusiven Publikationsrechte an einzelnen Maßnahmen einzuräumen, um die Bearbeitung größerer Konvolute dadurch nicht zu blockieren.

Hinzu kommen die denkmalrechtlich genehmigten Forschungsgrabungen. Auf dieser Grundlage wird Fundmaterial mit dem Ziel geborgen, dieses in den Landesbesitz zu überführen. Grundlage ist die begleitende fachlich abgesicherte Dokumentation, die ebenfalls in den Landesbesitz zu überführen ist. Bevor dies geschieht, hat der Ausgräber das sich in seinem Besitz befindliche Fundmaterial auf Grundlage der Dokumentation zu bearbeiten und kann es dann auf Basis der zu schließenden Publikationsvereinbarung veröffentlichen. Da es sich bei beidem – Fundmaterial und Dokumentation – um Landeseigentum handelt, gelten entsprechende Sorgfaltsregeln im Umgang mit dem archäologischen Quellenmaterial. Über die Dokumentation hinausgehende (z. B. Bildquellen und die Publikation selbst) fallen dann unter das Urheberrecht und sind in Abhängigkeit vom Beschäftigungsverhältnis Eigentum des Autors oder des Arbeitsgebers.

Im Rahmen der Verursachemaßnahmen erfolgt die Bearbeitung von Ausgrabungen in Schleswig-Holstein nach der, wie die Autorin meint, umstrittenen Auffassung, dass Publikationen durch die Grabungsleiterinnen oder -leiter in der Regel nur in Absprache mit der Behörde zu erfolgen haben. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass der Ausgräber derzeit immer Mitarbeiter der Behörde, also des ALSH ist. In diesem Fall ist er zwar Urheber der Dokumentation und ihrer Bestandteile, aber nicht Verfügungsberechtigter. Dieses ist immer der Arbeitgeber. Entsprechend kann er nach eigenem Ermessen über den Umgang mit Dokumentationen entscheiden und muss hierfür Rahmenbedingungen festlegen. Dabei gilt immer der Gleichbehandlungsgrundsatz. Allerdings können, und das sieht das Verwaltungsrecht vor, Publikationsrechte auch verwehrt werden. Es bedarf nicht nur, wie die Autorin schreibt, sondern es müssen sogar dem denkmalrechtlichen Handeln immer klare, rechtssichere Regelungen zu Grunde liegen, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigen – auch das Interesse der Öffentlichkeit am Erhalt des archäologischen Erbes. Ob direkt Betroffene fachlich zu treffende Entscheidungen immer als fair ansehen oder empfinden, ist eine andere Frage. Um diese dann zu klären, gibt es verschiedene organisatorisch vorgesehene Gremien und gesetzliche Möglichkeiten.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> Z. B. verweist die Autorin darauf, dass im Rheinland die Nutzungs- und Publikationsrechte aufgrund der Grabungsrichtlinien Landeseigentum seien (ZERRES, 2022, Abb. 1). Da der Landschaftsverband Rheinland (LVR) ein höherer Kommunalverband und keine Landesbehörde ist, spielt das Land Nordrhein-Westfalen in diesem Zusammenhang keine Rolle.

<sup>2</sup> Mit dem Begriff wird in der Landesarchäologie in Schleswig-Holstein die Möglichkeit bezeichnet, als Ausgräber und Fundbearbeiter zeitlich befristet Fundmaterial und Grabungsdokumentationen zu bearbeiten. Grundlage ist in Abhängigkeit der realen Zuständigkeit ein abgestimmter, mit dem Museum für Archäologie oder dem ALSH geschlossener Vertrag.

<sup>3</sup> Die Bezeichnung rekuriert auf die Überführung des Kieler Museums für Vaterländische Altertümer in das heute Museum für Archäologie als Teil der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen.

<sup>4</sup> Aufarbeitung, Auswertung, Beprobung usw.

## Literatur

Anonymus (2021). Die Grabungsrichtlinien 2021 der LWL-Archäologie für Westfalen – wie verbindlich sind Durchführungsvorschriften? *Archäologische Informationen*, 44, 57-66. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/89123>.

Biermann, E. (2021). Publikationsverbot und Zwangslöschung von Veröffentlichungen auf Betreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen (LfDH). *Archäologische Informationen*, 43, 373-396.

DSchG SH (2015). Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz) vom 30. Dezember 2014. *Gesetz- und Verordnungsblatt*, 2015(1), 1-42. <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=DSchG+SH&psml=bssshoprod.psml&max=true&aiz=true> [23.03.2020].

GottStiftErG SH (2021). Gesetz über die „Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf“ vom 29. September 2021. *Gesetz- und Verordnungsblatt*, 2021(16), 1309-1420. <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/q0v/page/bssshoprod.psml?doc.hl=1&doc.id=jlr-GottStiftErGSH2021rahmen&documentnumber=1&numberofresults=24&doctype=Norm&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint> [23.03.2020].

Hingst, H. (1959). Das schleswig-holsteinische Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale. Entstehungsgeschichte und Grundzüge des neuen Gesetzes. *Offa*, 17/18, 181-203.

Hönes, E.-R. (1998). Die Kulturhoheit der Länder in der Archäologischen Denkmalpflege. *Archäologisches Nachrichtenblatt*, 2, 181-189.

Ickerodt, U. (2010). Wer soll das bezahlen? Wer hat das bestellt? Archäologie und Verursacherprinzip. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 16, 116-119.

Ickerodt, U. (2011). Anmerkung zu Raimund Karls „Bekanntes Wissen oder unbekanntes Information“ und seinen Gedanken zum eigentlichen Ziel und zur bestmöglichen Umsetzung des Schutzes archäologischen Erbes. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege (ÖZKD)*, LXV (3), 276-280.

Ickerodt, U. (2013). Blick zurück im Spiegel – Seit 90 Jahren archäologische Landesaufnahme und seit 80 Jahren archäologische Denkmalpflege in Schleswig-Holstein. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 19, 9-15.

Ickerodt, U. (2014). Karl Kersten und die archäologische Landesaufnahme Schleswig-Holsteins. *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 20, 12-15.

Ickerodt, U. (2020). Archäologie, Öffentlichkeit, Teilhabe und deren föderale Umsetzung: Ein archäologisch-denkmalflegerischer Kommentar aus Schleswig-Holstein zu einer akademischen Scheindebatte. *Archäologische Informationen*, 43, 373-396.

Ickerodt, U. & Lund, C. (2015). Nach der Novellierung... *Archäologische Nachrichten aus Schleswig-Holstein*, 21, 108-111

Zerres, J. (2021): Nutzungs- und Publikationsrechte an Grabungsdokumentationen – eine Übersicht zu den Regelungen der Denkmalpflegeämter in Deutschland. *Archäologische Informationen*, 44, 65-70. <https://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/arch-inf/article/view/89124>.

Dr. Ulf Ickerodt M.A.  
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Straße 70  
24837 Schleswig  
Ulf.Ickerodt@alsh.landsh.de

<https://orcid.org/0000-0002-4654-7138>